

SATZUNG

Obst- und Gartenbauverein
Rielingshausen e.V.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	NAME, SITZ, EINTRAGUNG, GESCHÄFTSJAHR	2
§ 2	VEREINSZWECK	2
§ 3	ORGANISATION, DACHVERBAND	2
§ 4	SELBSTLOSIGKEIT.....	3
§ 5	VERGÜTUNG DER VEREINSTÄTIGKEIT	3
§ 6	MITGLIEDER	4
§ 7	BEITRÄGE.....	5
§ 8	ORGANE DES VEREINS	6
§ 9	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	6
§ 10	AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 11	DER VEREINSAUSSCHUSS	8
§ 12	AUFGABEN DES VEREINSAUSSCHUSSES	8
§ 13	DER VORSTAND.....	9
§ 14	AUFGABEN DES VORSITZENDEN.....	9
§ 15	AUFGABEN DES KASSIERS	10
§ 16	AUFGABEN DES SCHRIFTFÜHRERS	10
§ 17	RECHNUNGSPRÜFUNG	10
§ 18	ARBEITSKREISE.....	10
§ 19	FINANZEN	11
§ 20	SATZUNGSÄNDERUNGEN	11
§ 21	BEURKUNDUNG VON BESCHLÜSSEN	11
§ 22	BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	12
§ 23	ABSTIMMUNG.....	12
§ 24	WAHLVERFAHREN	12
§ 25	ENTLASTUNGEN	12
§ 26	DATENSCHUTZ UND PERSÖNLICHKEITSRECHTE	13
§ 27	AUFLÖSUNG DES VEREINS UND VERMÖGENSBINDUNG	14
§ 28	SALVATORISCHE KLAUSEL.....	15
§ 29	INKRAFTTRETEN DER SATZUNG.....	15

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Obst- und Gartenbauverein Rielingshausen e.V., nachstehend kurz „Verein“ genannt.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Marbach am Neckar – Ortsteil Rielingshausen.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist
 - a. Die nachhaltige Förderung des Obst- und Gartenbaues einschließlich des Streuobstbaus und der Landschaftspflege zur Erhaltung einer schönen und gesunden Kulturlandschaft sowie der menschlichen Gesundheit.
 - b. Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes.
 - c. Förderung der Heimatpflege.
 - d. Dem Verein ist es ein Anliegen, besonders die Kinder und Jugendlichen einschließlich der Familien an diesen Vereinszweck heranzuführen.
 - e. Der Verein vertritt nicht den Erwerbsobstbau.
- (3) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch
 - a. Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit auf den genannten Gebieten.
 - b. Fachveranstaltungen, Lehrgänge, Lehrfahrten, Vorträge und Kurse, Wettbewerbe, Aktionen, Pflanz- und Pflegemaßnahmen in Dorf und Landschaft, Patenschaften, Gartenbewirtschaftung, Naturerziehung, Schulgartenarbeit und weitere Maßnahmen.
 - c. Die Vertretung des Freizeitgartenbaus auf Ortsebene.
 - d. Der Verein kann Abteilungen, zum Beispiel eine Jugendabteilung oder andere Abteilungen bilden. Das Nähere regelt eine Abteilungsordnung, die von der Mitgliederversammlung verabschiedet und geändert wird.

§ 3 Organisation, Dachverband

- (1) Der Verein ist mit allen Mitgliedern dem Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauverband und unmittelbar über diesen dem Landesverband für Obstbau, Garten und Landschaft Baden-Württemberg e.V. („LOGL“) angeschlossen.

§ 4 Selbstlosigkeit

- (5) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (7) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Vergütung der Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Durch Beschlussfassung durch den Vereinsvorstand kann Funktionsträgern eine stets widerrufliche regelmäßige Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG gewährt werden, sofern die Finanzlage des Vereins dies zulässt. Die Höhe dieser Entschädigung und deren Zahlungsdauer hat sich am zeitlichen und sächlichen Aufwand zu orientieren, sie ist vom Vereinsvorstand festzulegen.
- (3) Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit und deren Höhe hat der Vereinsvorstand ebenso zu entscheiden wie über vertragliche Festlegungen dazu.
- (4) Über die vorstehend genannten Entschädigungen ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund von Miet- und Pachtverhältnissen mit Funktionsträgern oder sonstigen Vereinsmitgliedern einschließlich deren Familienangehörigen.
- (5) Aufwendungen wie Fahrt- und Reisekosten, Telefongebühren- und Portoersatz u. a. die durch Übernahme von Tätigkeiten und Funktionen für den Verein entstanden sind, werden auf Antrag nach § 670 BGB ersetzt. Die angefallenen Aufwendungen sind durch nachprüfbare Belege nachzuweisen. Der Kostenersatz dafür soll binnen 2 Monaten beantragt werden.
- (6) Der Vereinsvorstand kann im Einzelfall Sonderregelungen über den Aufwandsersatz zulassen.

§ 6 Mitglieder

- (1) Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen.
- (2) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (3) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - c. Fördermitglieder
 - d. Ehrenmitglieder
- (4) Ordentliche Mitglieder, geschäftsfähige Jugendmitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- (5) Fördermitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften und sonstige juristische Personen sein. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vereinsausschuss. Lehnt der Vereinsausschuss den Antrag des Beitrittswilligen auf Aufnahme in den Verein ab entscheidet die Mitgliederversammlung grundsätzlich und endgültig über die Aufnahme des Beitrittswilligen in den Verein.
- (7) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (8) Mitglieder sind berechtigt,
 - a. Informationen und Tipps in gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen,
 - b. An allen Veranstaltungen, Abstimmungen und Wahlen nach Maßgabe der Satzung teilzunehmen sowie Ämter des Vereins zu bekleiden.
 - c. Die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
 - d. Diese Rechte können entfallen, wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrags in Verzug ist. Näheres kann die Finanzordnung regeln.
- (9) Mitglieder sind verpflichtet,
 - a. Die Bestrebungen und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
 - b. Die Satzung des Vereins zu befolgen.
 - c. Sich nach den Beschlüssen seiner Organe zu richten.
 - d. Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden selbst zu beseitigen bzw. zu ersetzen.
 - e. Die festgesetzten Jahresbeiträge zu zahlen.

- (10) Die Mitgliedschaft endet
- a. bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b. Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, dem Liquidationsbeschluss, Auflösungsbeschluss oder einem ähnlichen, den rechtlichen Bestand (der juristischen Person) beendenden Beschluss.
- (11) Der Austritt eines Mitglieds ist zum Geschäftsjahresende möglich. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegen den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen.
- (12) Der Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen.
- (13) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vereinsausschuss mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (14) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann eine Finanzordnung verabschieden, die auch Art und Umfang der Fälligkeiten der Beitragsleistungen regeln kann.

§ 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. Die Mitgliederversammlung
 - b. Der Vereinsausschuss
 - c. Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Sie findet in der Regel im ersten Quartal statt.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Bekanntgabe im amtlichen Mitteilungsblatt und oder schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 30 Kalendertagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als schriftlich zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Post oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 20% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung, als virtuelle Mitgliederversammlung oder als Kombination aus Präsenzversammlung und virtueller Versammlung abgehalten werden.
- (7) Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 30 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann eine Versammlungs- und Wahlordnung (Geschäftsordnung) beschließen, die die Einzelheiten der Organisation und Verfahren der Versammlung und Wahlverfahren regelt.
- (10) Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

- (11) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.
- (12) Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.
- (2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- a. Entscheidung über die Genehmigung der schriftlich vorgelegten Jahresrechnung und des Jahresberichts.
 - b. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - c. Die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.
 - d. Die Wahl der Mitglieder des Vorstands.
 - e. Die Wahl der Beisitzer (mindestens 4).
 - f. Die Wahl der Rechnungsprüfer.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
- a. Strategie und Aufgaben des Vereins.
 - b. Beteiligungen.
 - c. Aufnahmen von Darlehen.
 - d. Pacht und Erwerb von Grundstücken.
 - e. Satzungsänderungen.
 - f. Auflösung des Vereins.
 - g. Aufstellung und Änderung von Vereins- und Geschäftsordnungen.
- (4) Beisitzer werden für die Dauer von 2 Jahr gewählt.
- (5) Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- (7) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung enthalten sind dürfen nur als Beratungsanträge behandelt werden, es sei denn, die Mitgliederversammlung stimmt der Zulassung des (nicht auf der Tagesordnung genannten) Antrags ausdrücklich zu.

(8) Die Mitgliederversammlung bestellt einen Wahlleiter.

§ 11 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a. den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands
 - b. den Beisitzern

- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal jährlich zusammen und wird vom Vorsitzenden einberufen. Die Einladung zu Vereinsausschusssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.

- (3) Zeitpunkt und Tagesordnung werden vom Vorsitzenden festgelegt.

- (4) Es gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung hinsichtlich örtlicher / virtueller Zusammenkunft.

- (5) Der Vereinsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ausschusssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Besteht für eine einberufene Ausschusssitzung Beschlussunfähigkeit, ist der Vorsitzende berechtigt, eine zweite Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Ausschussmitglieder beschlussfähig ist. Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.

- (6) Beschlüsse des Vereinsausschusses können bei Eilbedürftigkeit im Umlaufverfahren auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Ausschussmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder durch ihre Teilnahme daran erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen wie solche regulärer Sitzungen.

- (7) Auf Antrag und unter Angabe des Zwecks und der Gründe eines Drittels seiner stimmberechtigten Mitglieder muss der Vereinsausschuss innerhalb eines Monats einberufen werden.

§ 12 Aufgaben des Vereinsausschusses

- (1) Der Vereinsausschuss ist das höchste Organ des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen. Er legt die organisatorischen und inhaltlichen Richtlinien fest und koordiniert die Vereinsarbeit.

- (2) Der Vereinsausschuss wählt die Nachfolger für ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands, sowie Nachfolger für ausgeschiedene Rechnungsprüfer bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung, falls dies notwendig ist.

- (3) Der Vereinsausschuss beschließt über den Haushaltsplan.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a. Dem Vorsitzenden
 - b. Bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. Dem Kassierer
 - d. Dem Schriftführer
 - e. Weitere Ämter können durch Beschluss der Mitgliederversammlung geschaffen werden.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (3) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (5) Der Vorstand tagt im Vereinsausschuss.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein. Er ist an die Beschlüsse der Organe des Vereins gebunden.

§ 14 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Der Vorsitzende sowie seine Stellvertreter vertreten, jeweils allein, den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vereinsvorsitzende sein Vertretungsrecht erst wahrnimmt, wenn der 1. Vereinsvorsitzende verhindert ist.
- (2) Der Vorsitzende oder seine Stellvertreter führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstands oder des Vereinsausschusses aus bzw. überwachen deren Ausführung.
- (3) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung, den Vereinsausschuss sowie die sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (4) Dem Vorsitzenden steht es frei, zu allen Veranstaltungen des Vereins im Bedarfsfall Sachverständige beratend hinzuzuziehen.

§ 15 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf keine Zahlung leisten ohne Anweisung des Vorstands. Er hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - a. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins nach den Anweisungen des Vorstands zu tätigen und sachgemäß zu verbuchen.
 - b. Die Jahresrechnung nach Jahresschluss so zeitig zu fertigen, dass sie der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.
 - c. Ein Verzeichnis über das Vermögen des Vereins anzulegen und es stets auf dem Laufenden zu halten.
 - d. Die Mitgliederbeiträge rechtzeitig einzuziehen.
 - e. Die fälligen Verbandsbeiträge rechtzeitig nach den bestehenden Anweisungen abzuliefern.
 - f. Die Arbeit der Rechnungsprüfer ist uneingeschränkt zu unterstützen.
 - g. Weiteres kann in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 16 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach den Weisungen des Vorsitzenden. Über alle Versammlungen und alle Sitzungen des Vereins hat er eine fortlaufende Niederschrift zu fertigen. Alle Niederschriften sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Der Schriftführer fertigt am Jahresschluss im Benehmen mit dem Vorstand den Tätigkeitsbericht so zeitig, dass er der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann.

§ 17 Rechnungsprüfung

- (1) Alljährlich hat eine Prüfung der Einnahmen und Ausgaben des Vereins (Kassen-/ Rechnungsprüfung) durch die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer zu erfolgen.
- (2) Der Prüfbericht wird im Anschluss an den Kassen-/ Rechnungsbericht in der Mitgliederversammlung vorgetragen.

§ 18 Arbeitskreise

- (1) Mitglieder können sich zu Arbeitskreisen zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Bestätigung durch den jeweiligen Vorstand. Die Vorsitzenden der Arbeitskreise und ihrer Vertreter werden von den Arbeitskreisen gewählt. Die Wahl bedarf der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes. Dieser kann bindende Richtlinien für die Arbeit der Arbeitskreise erlassen. Über die gefassten Beschlüsse hat der Arbeitskreis den Vorstand zeitnah zu unterrichten.
- (2) Vorstände können zu ihrer Unterstützung Projektgruppen einsetzen. Die Projektgruppe erhält einen inhaltlich und zeitlich begrenzten Projektauftrag. Der Vorstand benennt den Projektleiter.

§ 19 Finanzen

- (1) Die zur Erfüllung der sich aus dem Vereinszweck ergebenden Aufgaben erforderlichen Mittel werden insbesondere wie folgt beschafft:
 - a. durch Mitgliedsbeiträge,
 - b. durch Spenden,
 - c. durch öffentliche Zuwendungen
 - d. Einnahmen aus Unternehmungen und Veranstaltungen des Vereins

- (2) Näheres kann in der Finanzordnung geregelt werden.

§ 20 Satzungsänderungen

- (1) Für eine Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der (mit „Ja“, „Nein“ und „Enthaltung“) abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.

- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden sind.

- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vereinsausschuss von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.

§ 21 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Über die Sitzungen der Organe sind Niederschriften zu fertigen. Sie müssen die Anträge, Beschlüsse, Abstimmungs- und Wahlergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen Stellvertreter sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 22 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Organe gelten als beschlussfähig, es sei denn, es wird auf Antrag ihre Beschlussunfähigkeit festgestellt. Die Beschlussunfähigkeit eines Organs kann nur dann festgestellt werden, wenn es nicht ordnungsgemäß einberufen wurde, oder, sofern nicht anders in dieser Satzung geregelt, weniger als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn zu dieser Versammlung ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (3) Bei Beschlussunfähigkeit hat der Versammlungsleiter die Sitzung sofort aufzuheben und es ist für die nächste Sitzung, sofern nicht anders in dieser Satzung geregelt, ohne Einhaltung von Fristen erneut einzuladen. Diese ist dann in jedem Fall beschlussfähig. Darauf ist in der neuen Einladung hinzuweisen.
- (4) Der Vorstand ist auch dann beschlussfähig, wenn nicht alle Ämter besetzt sind oder während der Wahlperiode ein oder mehrere Mitglieder aus dem Organ ausscheiden.

§ 23 Abstimmung

- (1) Sofern nicht anders in dieser Satzung geregelt werden Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 24 Wahlverfahren

- (1) Bei Mitgliederversammlungen ist für die Durchführung der Wahlen ein Wahlleiter zu bestellen.
- (2) Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen.
- (3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Vor dem zweiten Wahlgang darf die Vorschlagsliste erneut geöffnet werden. Ist dies der Fall und kandidieren weitere Bewerber, so ist in dem darauffolgenden Wahlgang wiederum gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Danach wird die Vorschlagsliste nicht mehr eröffnet. Im nächsten Wahlgang genügt die relative Mehrheit der Stimmen. Ist die Vorschlagsliste nach dem ersten Wahlgang nicht mehr eröffnet worden oder kommt kein Bewerber hinzu, genügt im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit der Stimmen.

§ 25 Entlastungen

- (1) Die Entlastung der Vorstände wird mit der Mehrheit der Stimmen des zuständigen Organs vorgenommen. Eine Einzelentlastung der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Entlastung erfolgt regelmäßig zum Ende der Amtszeit. Das zuständige Organ kann Ausnahmen beschließen.

§ 26 Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

- (1) Als Verein halten wir uns an die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sächliche Verhältnisse der Mitglieder innerhalb des Vereins genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt; und
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und sonstige Organmitglieder oder Beauftragte herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu.
- (5) Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (6) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (7) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Person aus dem Verein hinaus.
- (8) Im Zusammenhang mit seinen satzungsgemäßen oder beschlossenen Aufgaben und Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seinen Mitteilungen (Printmedien aller Art) sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

- (9) Dies betrifft insbesondere Ergebnisse von Wahlen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen aller Art (wie z.B. Tagungen und Bildungsveranstaltungen), Verleihung von Preisen bzw. Auszeichnungen oder bei sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre.
- (10) Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion und – soweit erforderlich – Alter oder Geburtsjahrgang und Berufszugehörigkeit.
- (11) Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos bzw. Einzelangaben seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos/Angaben von seiner Homepage.
- (12) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus dem Mitgliederverzeichnis gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, welche die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 27 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen werden muss.
- (2) Zur Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit aller stimmberechtigten, anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Kommt diese nicht zu Stande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine weitere, außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (4) Diese beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Förderverein der Quellen-Grundschule Rielingshausen e.V. als steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung und Unterstützung der Schüler der Quellengrundschule Rielingshausen.

§ 28 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im Übrigen unberührt.
- (2) An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der ursprünglichen Zielsetzung am nächsten kommen.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.
- (4) Sollte im Wege der rechtlich zulässigen Auslegung oder Ergänzung einer fehlenden, unwirksamen oder unzulässigen Bestimmung keine Regelung möglich sein, gilt die gesetzliche Regelung, wobei jedoch die anderen, gesetzlich zulässigen Regelungen dieser Satzung hiervon ausdrücklich unberührt bleiben sollen.

§ 29 Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt unmittelbar mit dem Tag der rechtsgültigen Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist allen Mitgliedern auszuhändigen. Eine Aushändigung in elektronischer Form ist ausreichend.
- (2) Diese Vereinssatzung ersetzt sofort und vollständig alle bisher gültigen Satzungen. Die alten Satzungen sind damit unwirksam.